

Satzung des Kulturvereins Hankensbüttel e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Kulturverein Hankensbüttel e.V.**“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Hankensbüttel / Kreis Gifhorn.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie zum Bsp.:Konzerte, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge, Kunstaussstellungen etc., für seine Mitglieder und die gesamte Bevölkerung Hankensbüttele und darüber hinaus.
3. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Gemeinde und der umliegenden Orte werden.
2. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Kulturarbeit widmen.

3. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Im Zweifelsfalle gilt die Zahlung des Vereinsbeitrages als Beitrittserklärung durch den Zahlenden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis übertragen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird auf das Ende des Zeitraumes festgesetzt, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist.
5. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den in Abs. 3 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen auf einen Termin im ersten Halbjahr. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich oder durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung (z. Zt.: Isenhagener Kreisblatt) unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Schriftführer/in sowie dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
 3. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung der Anträge, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenvwart/in. Ihnen obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand wird in der geschäftsführenden Tätigkeit von einem Beirat unterstützt. Die Organisation und Mitarbeit ist formlos und basiert auf Absprache mit dem Vorstand.
Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen und dabei unentgeltlich und ehrenamtlich ihr Spezialwissen/-fähigkeiten und/oder ihre Bereitschaft, Projektarbeit zu übernehmen, einbringen.
Die Dauer der Tätigkeit eines Beirates ist abhängig von der jeweiligen Aufgabe und kann durch das Beiratsmitglied und / oder durch den Vorstand beendet werden.

§ 6

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, denen es obliegt, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer/innen werden jährlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, in der Form, dass die Zusammensetzung des Prüfungsteams jährlich wechselt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Beitragspflicht

1. Die dem Verein angehörenden Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5 Mehrheit der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Nicht persönlich erschienene Mitglieder begeben sich ihres Stimmrechtes.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hankensbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Hankensbüttel, den 3. April 2017

In Fortschreibung der Satzungen vom 22.6.1970, 15.2.1993, 18.10.2001 und 14.3.2016